

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6978 –**

Urteile des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinen Urteilen vom 28. Juli 2011 (VI R 38/10 und VI R 710) Stellung zur steuerrechtlichen Einordnung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung genommen. Hierbei führt der BFH aus, dass das in § 12 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kodifizierte Abzugsverbot für eine Erstausbildung oder ein Erststudium nicht die vorrangige Berücksichtigung von Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung als vorab entstandene Werbungskosten berücksichtigt. Vielmehr greife das Abzugsverbot nur in dem Maße, wie allgemeine, nicht einer konkreten Einkünfteerzielungsabsicht gegenüberstehende Aufwendungen entstanden sind. Der BFH gibt insoweit seine bisherige Sichtweise auf.

Das BFH-Urteil eröffnet für eine Vielzahl von in (Erst-)Ausbildung stehenden Menschen die Möglichkeit, ihre diesbezüglichen Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Da die Aufwendungen nach Ansicht des BFH im Rahmen des objektiven Nettoprinzips berücksichtigt werden können, eröffnet sich auch die Möglichkeit, entsprechende Aufwendungen per Verlustvortrag in die Zukunft zu verlagern, was unter der derzeitigen Regelung als Sonderausgaben nicht möglich ist. Unklar ist, wie die Bundesregierung auf die Urteile des BFH reagieren wird. Der Presse ist zu entnehmen, dass der Bundesminister der Finanzen die Urteile möglichst restriktiv auslegen möchte, um mögliche Haushaltsrisiken zu minimieren. Überdies stellt sich die Frage, wie die Regierung mit dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP formulierten Ziel der steuerlichen Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten zukünftig umgehen wird. Diesen Aspekt hatte die Fraktion DIE LINKE. bereits in einer Fragestunde am 25. November 2009 thematisiert. Der parlamentarische Staatssekretär hatte bekundet, dass man derzeit mit den Ländern über eine Neuregelung diskutiere. Bis dato wurden keine Erkenntnisse des Diskussionsstandes berichtet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der aktuellen Gesetzesfassung sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar. Ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sein, da die Aufwendungen einer ersten Berufsausbildung typischerweise zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören würden.

Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 28. Juli 2011 – VI R 38/10 und VI R 7/10 – überraschend entschieden, dass das hinsichtlich einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums seit 2004 für Werbungskosten und Betriebsausgaben geltende Abzugsverbot entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht greife, wenn die Kosten in einem konkreten Veranlassungszusammenhang mit der späteren Berufstätigkeit stehen. Dies sei regelmäßig bereits dann gegeben, wenn die Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Ein unbegrenzter Abzug dieser Ausbildungskosten bei den Werbungskosten und Betriebsausgaben ist in der Vergangenheit vom Bundesverfassungsgericht oder dem BFH nicht gefordert worden.

Nach Auffassung des BFH ist das Abzugsverbot unzutreffend normiert worden. Der Gesetzesbefehl in § 12 Nummer 5 EStG entfalte nicht die Wirkung, die der Gesetzgeber bezwecken wollte. Das Abzugsverbot hätte aus der Sicht des BFH in § 9 EStG (Werbungskosten) oder § 4 EStG (Betriebsausgaben) geregelt werden müssen, denn diese Regelungen haben gegenüber dem § 10 EStG (Sonderausgabenabzug) und dem § 12 Nummer 5 EStG (private Veranlassung) Vorrang.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Schlussfolgerungen aus diesen Urteilen.

Die Fragen der Kleinen Anfrage beziehen sich überwiegend auf die noch laufende Prüfung der Bundesregierung. Konkrete Antworten sind deshalb zu den meisten Fragen nicht möglich.

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Urteilen des BFH vom 28. Juli 2011 zum Themenkomplex der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Welches Ziel verfolgte die Änderung des § 12 Nummer 5 EStG im Jahr 2004 (bitte mit Begründung)?

Zur Zielsetzung und Begründung der Neuordnung der ertragsteuerlichen Behandlung von Ausbildungskosten durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze enthält der Ausschussbericht des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 15/3339, S. 10 f. vom 16. Juni 2004) folgende Ausführungen:

„Auch in einer modernen entwickelten Gesellschaft gehört die erste Berufsausbildung typischerweise zu den Grundvoraussetzungen für eine Lebensführung. Sie stellt Vorsorge für die persönliche Existenz dar. Das Erlernen der Grundlagen eines Berufs dient dem Erwerb einer selbstständigen und gesicherten Position im Leben. Aufwendungen für die erste Berufsausbildung gehören daher wie Aufwendungen für Erziehung und andere Grundbedürfnisse schwerpunktmäßig und untrennbar zu den Kosten der Lebensführung. Dies gilt auch für ein erstes Studium unbeschadet davon, ob es unmittelbar nach dem Besuch

allgemein bildender Schulen oder nach einer ersten anderen Berufsausbildung aufgenommen wird. Regelmäßig eröffnet das Erststudium eine neue berufliche, soziale und wirtschaftliche Stellung. Die dafür getätigten Aufwendungen werden daher typisierend den Lebensführungskosten zugerechnet. Dass Ausbildungskosten grundsätzlich als Kosten der Lebensführung behandelt werden können, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Juli 1993 – 2 BvR 773/93 – ausdrücklich als mit der Verfassung vereinbar angesehen.“

3. Teilt die Bundesregierung die Meinung des BFH, wonach Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung im konkreten Zusammenhang mit späteren Einnahmen stehen können und damit im Zuge des objektiven Nettoprinzips zu berücksichtigen sind (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Welche konkreten Tatbestände bei einer Erstausbildung müssen nach Ansicht der Bundesregierung vorliegen, damit ein Veranlassungszusammenhang zwischen Berufsausbildung und späterem Beruf bzw. daraus resultierenden Einnahmen gegeben ist, und in welchen Fällen der Erstausbildung mangelt es an einem hinreichend konkreten Veranlassungszusammenhang zu einer gegenwärtigen oder künftigen Berufsausübung (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. In welchem Umfang ist nach Auffassung der Bundesregierung das Vorhandensein eines konkreten Berufsbildes bei einem Studium Voraussetzung für einen steuerlich anzuerkennenden Veranlassungszusammenhang zwischen (Erst-)Studium und späteren Beruf (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Bei welchen Studiengängen erschwert nach Ansicht der Bundesregierung das Fehlen eines konkreten Berufsbildes die steuerliche Anerkennung eines Veranlassungszusammenhangs zwischen Studium und späteren Beruf (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Urteile des BFH vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des BFH zu gemischt veranlassten Aufwendungen (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Meinung des BFH, wonach § 12 Nummer 5 EStG nicht vorab entstandene Ausbildungskosten berührt, so dass die Norm lediglich einschränkend allgemeine Ausbildungskosten trifft (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Welche Kosten fallen üblicherweise im Rahmen einer Erstausbildung an, die nach Ansicht der Bundesregierung im Veranlassungszusammenhang mit dem späteren Beruf stehen (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung Aufwendungen für die Unterkunft eines Studierenden, Aufwendungen für den Studienkredit, Fahrkosten, Aufwendungen für Bücher und Büromaterial, Kosten für spezielle Kleidung, Semesterbeiträge, Kosten der Verpflegung, Rückzahlung des BAföG, Aufwendungen für private Nachhilfe oder Aufwendungen für die Kinderbetreuung als vorweggenommene Aufwendungen für die Erstausbildung an (bitte mit Begründung zu jedem einzelnen Punkt)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung das Spannungsfeld zwischen vorweggenommenen Aufwendungen der Erstausbildung und Kosten der allgemeinen Lebensführung (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Welche weiteren Verfahren zum Themenkomplex der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Erstausbildung sind derzeit beim BFH anhänglich (bitte mit Nennung des Datums und des Aktenzeichens)?

Nach der Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung Ländersache. Prozessbeteiligte sind daher die Landesfinanzverwaltungen, die den jeweils aktuellen Verfahrensstand vor den Finanzgerichten vorhalten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist dem vor dem BFH anhängigen Verfahren VI R 22/09, zu dem am 15. September 2011 eine mündliche Verhandlung stattfand, beigetreten.

Ausweislich der BFH-Internetseite sind derzeit zu diesem Themenkomplex noch folgende Revisionsverfahren anhängig:

BFH Anhängiges Verfahren, VI R 29/11

Vorgehend: Finanzgericht des Saarlandes, Entscheidung vom 20. April 2011 (2 K 1020/09).

BFH Anhängiges Verfahren, VI R 52/10

(Mündliche Verhandlung voraussichtl. am 27. Oktober 2011)

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 6. Mai 2010 (3 K 3347/07 F).

BFH Anhängiges Verfahren, VI R 59/09

Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 10. November 2009 (14 K 2361/06 F).

BFH Anhängiges Verfahren, VI R 8/09

Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 3. Dezember 2008 (2 K 3575/07 F).

13. Mit welchen finanziellen Auswirkungen ist zu rechnen, wenn die Urteile über den Einzelfall hinaus allgemeingültig nach den bisherigen Abgrenzungskriterien des BFH zu Aufwendungen für eine Erstausbildung angewendet werden (bitte mit Angabe der vollen Jahreswirkung, differenziert nach Gebietskörperschaften, Fallzahl der Betroffenen und finanzielle Auswirkungen infolge nachträglicher Abgabe von Steuererklärungen)?

In einer ersten Einschätzung beträgt die Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen rd. 360 000. Auf dieser Basis wäre mit Steuermindereinnahmen von jährlich rd. 1,1 Mrd. Euro zu rechnen. Davon entfallen auf den Bund 500 Mio. Euro, auf die Länder 440 Mio. Euro und auf die Kommunen 160 Mio. Euro.

Eine nachträgliche Abgabe einer Steuererklärung ist nur in den Fällen möglich, in denen noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Die Zahl der in Frage kommenden Fälle ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es können daher keine Aussagen über die Höhe der Steuermindereinnahmen infolge nachträglicher Abgabe von Erklärungen gemacht werden.

14. Wie viele Personen befinden sich in den Jahren 2004 bis 2011 nach Schätzungen der Bundesregierung in Erstausbildung (bitte klassifiziert nach Art der Erstausbildung und Erststudium)?

Zum Begriff der Erstausbildung wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Aus der amtlichen Statistik liegen Zahlen zu den Auszubildenden in der dualen Berufsausbildung, zu Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulen sowie in Schulen des Gesundheitswesens und Studierenden vor, jedoch nicht differenziert, ob es sich um Personen in einer Erstausbildung handelt oder nicht.

15. Wie ist der Begriff der Erstausbildung zu definieren, auch im Hinblick auf die Art der Ausbildung, den Träger der Ausbildung und die Kombinationen von Ausbildung und Erstausbildung (bitte mit Begründung)?

Eine erstmalige Berufsausbildung liegt vor, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 22. September 2010 (BStBl I S. 721) zu Nummer 2.1 verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung die Urteile des BFH auf den Einzelfall zu beschränken (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung die Urteile des BFH für allgemeingültig zu erklären, und wenn ja, wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

18. Plant die Bundesregierung ein gesetzliches Abzugsverbot i. V. m. § 9 Absatz 5 EStG für Aufwendungen für die Erstausbildung (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

19. Wäre ein gesetzliches Abzugsverbot i. V. m. § 9 Absatz 5 EStG für Aufwendungen für die Erstausbildung rechtlich zulässig im Rahmen einer Typisierung (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

20. Plant die Bundesregierung, zu dem Themenkomplex ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu veröffentlichen, und wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

21. Plant die Bundesregierung die Urteile zwar für allgemeingültig zu erklären, gleichwohl aber hinsichtlich der Dauer des Studiums für die steuerliche Berücksichtigung und maximale Höhe des Abzugs der Aufwendungen Einschränkungen vorzunehmen, und wenn ja, welche (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

22. Wie verteilen sich die Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach der jährlichen bzw. dreijährigen Einkommensteuerstatistik in den Jahren 2004 bis 2007 (bitte mit Angabe der Gesamtaufwendungen, des arithmetischen Mittels, der Standardabweichung, der Fallzahl, der Fallzahl mit Ausschöpfung des Höchstbetrages, differenziert nach Grund und Splittingtabelle, differenziert nach Alter in zehn Jahresschritten klassifiziert und nach Bundesländern)?

Die erbetenen Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Da die Bundesstatistik für 2007 noch nicht vorliegt, wurden zur besseren Vergleichbarkeit die Daten aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik entnommen. Die Daten zur Aufschlüsselung nach Altersgruppen können nur für Steuerpflichtige ausgewiesen werden, die nach der Grundtabelle besteuert wurden. In den Splittingfällen ist eine detaillierte Darstellung nicht möglich, da hier die Ausbildungskosten nur in einer Summe vorliegen.

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2004

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach Grund- und Splittingtabelle

	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung	Steuerpflichtige	
					mit einem Höchstbetrag von 920 € (1 840 €) ¹ oder mehr	mit einem Höchstbetrag von 1 227 € (2 454 €) ¹ oder mehr
Insgesamt	392 086	418 345	1 067	1 101	129 661	91 102
nach der Grundtabelle versteuert	236 649	259 973	1 099	1 120	102 226	73 356
nach der Splittingtabelle versteuert	155 437	158 372	1 019	1 070	27 435	17 746

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Unbeschränkt Steuerpflichtige (nur Grundtabellenfälle) mit Ausbildungskosten
nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach Altersgruppen

Alter von ... bis unter ... Jahre	Steuer- pflichtige	Summe in 1 000 €	Arith- metisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige	
					mit einem Höchstbetrag von 920 € oder mehr	mit einem Höchstbetrag von 1 227 € oder mehr
unter 20	4 157	3 989	960	1 157	1 478	1 068
20 bis 30	134 500	163 249	1 214	1 198	62 423	46 452
30 bis 40	66 062	66 156	1 001	992	27 630	18 635
40 bis 50	22 916	20 494	894	965	8 342	5 656
50 bis 60	6 610	4 711	713	874	1 836	1 227
60 und älter	2 404	1 373	571	790	517	318
Insgesamt	236 649	259 973	1 099	1 120	102 226	73 356

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Bundesländern

Land	Steuer- pflichtige	Summe in 1 000 €	Arith- metisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige	
					mit einem Höchstbetrag von 920 € (1 840 €) ¹ oder mehr	mit einem Höchstbetrag von 1 227 € (2 454 €) ¹ oder mehr
Schleswig-Holstein	9 969	10 869	1 090	1 119	3 178	2 222
Hamburg	13 778	13 152	955	993	4 090	2 649
Niedersachsen	30 313	33 921	1 119	1 107	10 232	7 386
Bremen	3 806	3 357	882	975	924	590
Nordrhein-Westfalen	102 343	107 606	1 051	1 083	33 887	23 269
Hessen	40 371	45 038	1 116	1 095	14 372	9 885
Rheinland-Pfalz	18 962	20 593	1 086	1 134	6 335	4 512
Baden-Württemberg	46 668	55 174	1 182	1 172	17 088	12 531
Bayern	64 933	69 321	1 068	1 137	21 481	15 442
Saarland	4 514	4 742	1 051	1 043	1 587	958
Berlin	22 356	19 636	878	908	5 793	3 683
Brandenburg	6 733	7 139	1 060	1 116	2 114	1 536
Mecklenburg- Vorpommern	3 355	3 463	1 032	1 123	1 008	735
Sachsen	12 932	12 587	973	1 094	3 899	2 940
Sachsen-Anhalt	5 574	5 702	1 023	1 128	1 787	1 350
Thüringen	5 479	6 045	1 103	1 155	1 886	1 414
Insgesamt	392 086	418 345	1 067	1 101	129 661	91 102

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2005

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Grund- und Splittingtabelle

	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Insgesamt	344 821	421 557	1 223	1 201	17 085
nach der Grundtabelle versteuert	209 368	261 269	1 248	1 213	17 038
nach der Splittingtabelle versteuert	135 453	160 289	1 183	1 181	47

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Unbeschränkt Steuerpflichtige (nur Grundtabellenfälle) mit Ausbildungskosten
nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach Altersgruppen

Alter von ... bis unter ... Jahre	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € oder mehr
unter 20	3 558	3 675	1 033	1 227	299
20 bis 30	124 217	167 476	1 348	1 275	12 829
30 bis 40	54 391	63 153	1 161	1 099	2 811
40 bis 50	19 409	20 891	1 076	1 105	895
50 bis 60	5 705	4 777	837	990	156
60 und älter	2 088	1 297	621	878	48
Insgesamt	209 368	261 269	1 248	1 213	17 038

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Bundesländern

Land	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Schleswig-Holstein	8 581	10 724	1 250	1 225	392
Hamburg	12 264	13 467	1 098	1 064	443
Niedersachsen	25 015	31 440	1 257	1 190	1 092
Bremen	3 367	3 344	993	1 066	108
Nordrhein-Westfalen	86 661	106 939	1 234	1 197	4 051
Hessen	34 753	45 356	1 305	1 207	1 811
Rheinland-Pfalz	16 685	20 544	1 231	1 219	846
Baden-Württemberg	43 836	57 203	1 305	1 253	2 647
Bayern	59 739	72 407	1 212	1 235	3 442
Saarland	4 035	4 866	1 206	1 149	146
Berlin	20 352	20 219	993	1 003	582
Brandenburg	6 195	7 401	1 195	1 193	294
Mecklenburg- Vorpommern	3 148	3 644	1 157	1 230	140
Sachsen	11 034	12 427	1 126	1 185	532
Sachsen-Anhalt	4 324	5 399	1 249	1 258	264
Thüringen	4 832	6 179	1 279	1 267	295
Insgesamt	344 821	421 557	1 223	1 201	17 085

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2006

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Grund- und Splittingtabelle

	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Insgesamt	345 757	427 780	1 237	1 226	18 337
nach der Grundtabelle versteuert	215 715	270 560	1 254	1 231	18 287
nach der Splittingtabelle versteuert	130 042	157 220	1 209	1 218	50

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Unbeschränkt Steuerpflichtige (nur Grundtabellenfälle) mit Ausbildungskosten
nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach Altersgruppen

Alter von ... bis unter ... Jahre	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standardabweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € oder mehr
unter 20	4 087	4 128	1 010	1 224	343
20 bis 30	130 816	177 157	1 354	1 286	13 777
30 bis 40	52 120	62 224	1 194	1 135	3 002
40 bis 50	19 681	20 630	1 048	1 104	919
50 bis 60	6 213	4 980	802	1 001	200
60 und älter	2 798	1 441	515	789	46
Insgesamt	215 715	270 560	1 254	1 231	18 287

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Bundesländern

Land	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Schleswig-Holstein	8 412	10 972	1 304	1 253	402
Hamburg	12 856	14 616	1 137	1 097	520
Niedersachsen	14 666	18 574	1 266	1 204	657
Bremen	3 311	3 424	1 034	1 074	108
Nordrhein-Westfalen	89 964	114 006	1 267	1 225	4 703
Hessen	35 316	46 657	1 321	1 242	2 049
Rheinland-Pfalz	17 249	21 404	1 241	1 249	925
Baden-Württemberg	44 570	58 819	1 320	1 273	2 848
Bayern	63 033	76 545	1 214	1 259	3 710
Saarland	3 771	4 755	1 261	1 209	166
Berlin	21 190	21 577	1 018	1 032	670
Brandenburg	6 634	8 036	1 211	1 225	316
Mecklenburg- Vorpommern	3 108	3 473	1 118	1 211	126
Sachsen	11 940	12 880	1 079	1 204	575
Sachsen-Anhalt	4 754	5 538	1 165	1 233	235
Thüringen	4 983	6 504	1 305	1 279	327
Insgesamt	345 757	427 780	1 237	1 226	18 337

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

Jährliche Einkommensteuerstatistik 2007

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Grund- und Splittingtabelle*

	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Insgesamt	363 505	446 720	1 229	1 224	19 980
nach der Grund- tabelle versteuert	223 279	290 236	1 300	1 234	19 926
nach der Splitting- tabelle versteuert	140 226	156 485	1 116	1 200	54

* Ohne Niedersachsen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige (nur Grundtabellenfälle) mit Ausbildungskosten
nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG nach Altersgruppen*

Alter von ... bis unter ... Jahre	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € oder mehr
unter 20	4 144	4 537	1 095	1 248	386
20 bis 30	135 253	198 118	1 465	1 273	15 238
30 bis 40	50 013	60 295	1 206	1 147	3 100
40 bis 50	20 599	20 183	980	1 106	942
50 bis 60	7 742	5 276	681	954	220
60 und älter	5 528	1 828	331	576	40
Insgesamt	223 279	290 236	1 300	1 234	19 926

* Ohne Niedersachsen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Ausbildungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG
nach Bundesländern*

Land	Steuerpflichtige	Summe in 1 000 €	Arithmetisches Mittel	Standard- abweichung	Steuerpflichtige mit einem Höchstbetrag von 4 000 € (8 000 €) ¹ oder mehr
Schleswig-Holstein	8 816	11 106	1 260	1 236	406
Hamburg	13 810	17 424	1 262	1 111	635
Niedersachsen					
Bremen	3 280	3 486	1 063	1 108	133
Nordrhein-Westfalen	98 443	125 462	1 274	1 231	5 460
Hessen	38 717	49 792	1 286	1 232	2 236
Rheinland-Pfalz	18 907	22 336	1 181	1 238	974
Baden-Württemberg	53 660	67 647	1 261	1 248	3 269
Bayern	67 891	85 477	1 259	1 262	4 297
Saarland	4 143	5 086	1 228	1 198	204
Berlin	21 699	22 019	1 015	1 050	761
Brandenburg	7 276	8 300	1 141	1 196	345
Mecklenburg- Vorpommern	3 083	3 350	1 087	1 200	130
Sachsen	13 597	13 051	960	1 159	564
Sachsen-Anhalt	4 894	5 650	1 155	1 245	269
Thüringen	5 289	6 534	1 235	1 263	297
Insgesamt	363 505	446 720	1 229	1 224	19 980

* Ohne Niedersachsen.

¹ Nach der Grund-(Splitting)tabelle versteuert.

23. Wie werden Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung in den
EU-Staaten behandelt?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Informationen zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten vor. Erste, vorläufige Erkenntnisse deuten darauf hin, dass jedenfalls in Österreich, Frankreich, Großbritannien und Luxemburg sowie in dem Nicht-EU-Staat Schweiz Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung grundsätzlich steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

24. Welche Möglichkeiten bestehen für Steuerpflichtige nachträglich, z. B. durch Abgabe oder Korrektur nachträglicher Steuererklärungen, an der Entscheidung des BFH zu partizipieren (bitte differenziert nach Art der Veranlagung, Erklärungsfristen und Korrektornormen der Abgabenordnung und mit Begründung)?

Soweit für die maßgeblichen Kalenderjahre noch keine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung bzw. noch keine unanfechtbare gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Absatz 4 EStG erfolgt ist und auch noch keine Festsetzungs- bzw. Feststellungsverjährung eingetreten ist, können Steuerpflichtige entweder erstmals eine Einkommensteuererklärung bzw. eine Feststellungserklärung nach § 10d Absatz 4 EStG abgeben oder eine bereits abgegebene Erklärung entsprechend ergänzen.

Die Festsetzungsfrist bzw. Feststellungsfrist beträgt nach § 169 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) vier Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Soweit eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, wird der Anlauf der Festsetzungsfrist nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO gehemmt. Für Antragsveranlagungen nach § 46 EStG besteht keine Erklärungspflicht, so dass die Anlaufhemmung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO nicht gilt, dagegen aber die Ablaufhemmung nach § 171 Absatz 3 AO. Für die gesonderte Feststellung nach § 10d Absatz 4 EStG besteht gemäß § 181 Absatz 2 Satz 1 AO eine Erklärungspflicht, so dass hier in jedem Fall die Anlaufhemmung nach § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO zur Anwendung kommt.

Soweit eine Einkommensteuerfestsetzung bzw. eine gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags noch nicht unanfechtbar ist, kann der Steuerpflichtige die entsprechenden Aufwendungen noch geltend machen.

Soweit für die maßgeblichen Kalenderjahre bereits eine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung erfolgt ist, ist eine Änderung der Steuerfestsetzung nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und auch noch keine Verjährung eingetreten ist. Zur Frage der Nachholung einer gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Absatz 4 EStG nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

25. Welche Möglichkeiten bestehen für Steuerpflichtige, nachträglich an der Entscheidung des BFH zu partizipieren, wenn entsprechende Steuerbescheide bestandskräftig geworden sind, und wie viele Personen sind hiervon nach Schätzung der Bundesregierung seit 2004 betroffen (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen. Über die Anzahl der betroffenen Personen liegen keine Daten vor.

26. Können Steuerpflichtige auch bei bestandskräftigen Bescheiden nachträglich vorweggenommene Aufwendungen für die Erstausbildung geltend machen, wenn hierdurch erstmalig ein Verlust nach § 10d EStG festgesetzt wird (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen. Ergänzend hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Soweit für ein Kalenderjahr bereits eine unanfechtbare und nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Einkommensteuerfestsetzung erfolgt ist, sind die Besteuerungsgrundlagen (also auch Kosten für eine erstmalige Berufs-

ausbildung oder ein Erststudium) bei der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10d Absatz 4 Satz 4 EStG grundsätzlich so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind. Die Einkommensteuerfestsetzungen der beiden genannten Jahre wirken gegenüber der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags insoweit vergleichbar einem Grundlagenbescheid.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass nach den Urteilen des BFH steuerpflichtige Aufwendungen für das Erststudium geltend machen können, gleichwohl aber in der Regel Kindergeld gewährt wird oder Eltern den Unterhalt steuerlich geltend machen können (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

28. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass nach der Entscheidung des BFH die komplexe Differenzierung zwischen Erststudium mit oder ohne vorherige Berufsausbildung steuerlich nun obsolet ist und somit Aufwendungen für das Erststudium generell steuerlich berücksichtigt werden können (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

29. Ist das BMF-Schreiben vom 22. September 2010, IV C 4 – S 2227/07/10002, nach den Urteilen des BFH weiterhin anzuwenden, und können sich Steuerpflichtige in ihrer aktuellen Veranlagung konkret auf die Urteile des BFH entgegen dem BMF-Schreiben vom 22. September 2010 im Rahmen möglicher Einsprüche berufen (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

30. Welche weiteren sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Formen existieren zur Förderung der Erstausbildung, und wie schlagen sich diese im Bundeshaushalt nieder?

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, konsequent die finanziellen Hürden aus dem Weg zu räumen, an denen der individuelle Bildungsaufstieg scheitern könnte. Die finanzielle Förderung von Auszubildenden und Studierenden ruht auf mehreren Pfeilern. Regelungen, die im engeren und formellen Sinne dem Sozialrecht zuzurechnen sind (vgl. § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I) und als Ziel die Förderung der Erstausbildung besitzen, sind das Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und die Ausbildungsförderung nach dem SGB III – die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Das BAföG als wichtigste gesetzliche Fördermöglichkeit, die auch der Förderung der Erstausbildung dient, ist im Einzelplan 30 des Bundeshaushalts verankert. Im Haushaltsjahr 2010 betragen die Ausgaben im Kapitel 30 02 Titelgruppe 50 BAföG (Schülerinnen und Schüler, Zuschüsse an Studierende, Zinszuschüsse und Erstattung von Darlehensausfällen an die KfW Bankengruppe) 1 382,100 Mio. Euro. Der Ansatz in 2011 (Soll) beträgt 1 544,200 Mio. Euro.

Im Bereich der Arbeitsförderung (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) findet der Begriff „Erstausbildung“ keine Anwendung. Als Instrumente zur Förderung der Erstausbildung können für die Rechtskreise SGB III und SGB II jedoch näherungsweise die Instrumente zur Förderung während einer Berufsausbildung gezählt werden, auch wenn hiermit nicht ausschließlich „Erstausbildungen“ gefördert werden. Die Förderung während einer Berufsausbildung (ohne spezielle Instrumente zur Förderung von (Schwer-)Behinderten) erfolgt mit folgenden Instrumenten:

Als Pflichtleistungen im Rechtskreis SGB III

- die bedarfsabhängige Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zur Deckung des Lebensunterhalts (§ 59 ff. SGB III),
- den Ausbildungsbonus (§ 421r SGB III)

und als Ermessensleistung sowohl im Rechtskreis SGB III als auch im Rechtskreis SGB II

- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH, § 241 SGB III),
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE, § 243 SGB III).

Pflichtleistungen: Kapitel 3 des Haushalts der BA (Auszug), in Mio. Euro	Soll 2011	Ist 2010	Ist 2009
Berufsausbildungsbeihilfe (einschließlich BAB bei Berufsvorbereitung und bei Zweitausbildung, ohne Reha)	624,3	579,3	584,0
Ausbildungsbonus	60	36,4	34,3

Ermessensleistungen: Kapitel 2 des Haushalts der BA für SGB III bzw. EGT BA für SGB II ¹						
	Ausgaben 2010 in Mio. Euro			Ausgaben 2009 in Mio. Euro		
	insgesamt	SGB III	SGB II	insgesamt	SGB III	SGB II
abH	94,9	87,7	7,2	95,2	87,5	7,7
BaE	954,5	584,2	370,3	1 007,8	638,0	369,8

¹ ohne Ausgaben der zugelassenen kommunalen Träger (zKT).

Da über die Verwendung der Mittel aus dem Eingliederungstitel dezentral in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern vor Ort entschieden wird, lassen sich konkrete Aussagen über verausgabte Mittel für die einzelnen Instrumente wie abH oder BaE für 2011 erst mit dem Jahresabschluss treffen.

Daneben existieren weitere Instrumente, die bereits im Vorfeld einer Berufsausbildung ansetzen und auf diese vorbereiten bzw. an sie heranführen oder Hilfestellungen im Berufsorientierungsprozess geben (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für junge Menschen, Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung).

Mit dem Deutschlandstipendium, welches im Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) seine gesetzliche Grundlage hat, wurde durch die Bundesregierung ein weiteres Instrument etabliert, welchem als einkommensunabhängiges Instrument der Begabtenförderung zugleich die Bedeutung auch einer Anerkennungs- und Motivationsfunktion zukommt. Eine Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der leistungsorientierten Stipendienvergabe ist möglich. Im Einzelplan 30

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sind für das Deutschlandstipendium Ausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro (Soll) für 2011 veranschlagt.

Ferner erfolgt mit Mitteln aus dem Einzelplan 30 des BMBF auch eine Förderung der Erstausbildung durch die zwölf Begabtenförderungswerke. Diese Begabtenförderung bietet neben der ideellen Förderung die finanziellen Leistungen analog zu BAföG, zuzüglich eines Büchergeldes von derzeit 150 Euro monatlich. 2010 wurden aus dem Kapitel 30 02 Titel 681 10 107,225 Mio. Euro für die Studienförderung bereitgestellt, der Ansatz für 2011 beträgt 100,604 Mio. Euro (Soll).

Daneben enthält der Einzelplan 30 des BMBF weitere – nicht gesetzliche – Fördermöglichkeiten zur Förderung von Erstausbildungen wie etwa den Bildungskredit. Zur Unterstützung von Auszubildenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen werden verzinsliche Darlehen gewährt. Die Darlehen dienen bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei geförderten Auszubildenden der Finanzierung von besonderem, nicht durch das BAföG erfasstem Bedarf. Die Ausgaben im Kapitel 30 02 Titel 661 40 Bildungskredit (Erstattung von Kreditausfällen an die KfW) betragen im Haushaltsjahr 2010 12,029 Mio. Euro, der Soll-Ansatz für 2011 beträgt 20,900 Mio. Euro.

Eine steuerliche Form zur Förderung der Erstausbildung ist dagegen der erhöhte Ausbildungsfreibetrag der Eltern für ein sich in Berufsausbildung befindliches, volljähriges Kind, das auswärtig untergebracht ist und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 33a Absatz 2 EStG). Die Steuermindereinnahmen in 2011 betragen hierfür 165 Mio. Euro.

31. Zählen nach Ansicht der Bundesregierung berufs- oder studienvorbereitende Praktika zur Erstausbildung (bitte mit Begründung)?

Entsprechende Praktiken können Bestandteil einer Berufsausbildung sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 22. September 2010 (BStBl I S. 721) zu Nummer 9 und auf Antwort zu Frage 15 verwiesen.

32. Wie viele Personen haben in den Jahren 2004 bis 2010 in welcher Höhe eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten (bitte mit Nennung der Gesamtsumme, des arithmetischen Mittels, der Standardabweichung, der Anzahl mit Höchstförderung differenziert nach Bundesländern und Studium bzw. weiterer Ausbildung)?

Die erbetenen Daten für 2004 bis 2010 zu geförderten Personen und zur jeweiligen jährlichen Gesamtsumme sowie zum arithmetischen Mittel innerhalb der betroffenen Jahre, aufgeteilt nach Vollförderung und Teilförderung sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Die BAföG-Statistik ist eine „Vollerhebung“, die alle nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Personen mit einbezieht. In der amtlichen Statistik wird eine Standardabweichung der Grundgesamtheit nur im Zusammenhang mit einer Stichprobe berechnet. Da die BAföG-Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, liegt eine „Standardabweichung“ nicht vor. Die Differenzen der einzelnen Jahre (Höchst- und Niedrigstwert) zum Mittelwert sind aus der Tabelle ersichtlich.

Geförderte und finanzieller Aufwand nach Umfang, Art der Förderung und Ländern										
2004 bis 2010										
		GESAMT- FOERDE- RUNG	DAVON							
		FINAN- ZIELLER AUF- WAND	VOLLFOERDERUNG				TEILFOERDERUNG			
JAHR		INS- GESAMT	GEOFERDETE		FINANZIELLER AUFWAND		GEOFERDETE		FINANZIELLER AUFWAND	
	ANZAHL	1 000 €	ANZAHL	VH (VON SP.1)	1 000 €	VH (VON SP.2)	ANZAHL	VH (VON SP.1)	1 000 €	VH (VON SP.2)
Deutschland										
Schüler										
2004	313 185	700 491	193 222	61,7	511 827	73,1	119 963	38,3	188 665	26,9
2005	322 251	728 242	200 299	62,2	535 497	73,5	121 951	37,8	192 745	26,5
2006	319 773	719 715	198 679	62,1	531 936	73,9	121 091	37,9	187 777	26,1
2007	311 575	697 273	198 689	63,8	520 126	74,6	112 886	36,2	177 147	25,4
2008	311 876	741 179	211 219	67,7	567 274	76,5	100 657	32,3	173 905	23,5
2009	322 663	826 673	226 848	70,3	649 782	78,6	95 815	29,7	176 891	21,4
2010	323 808	853 539	214 956	66,4	643 648	75,4	108 852	33,6	209 891	24,6
Ins- gesamt	X	5 267 113	X	X	3 960 090	75,2	X	X	1 307 022	24,8
Mittel- wert 2004– 2010	317 876	752 445	206 273	64,9	565 727	75,2	111 602	35,1	186 717	24,8
Studierende										
2004	495 263	1 511 217	186 583	37,7	805 163	53,3	309 823	62,6	706 053	46,7
2005	504 758	1 552 154	192 933	38,2	833 899	53,7	313 117	62,0	718 255	46,3
2006	496 453	1 536 348	188 650	38,0	830 969	54,1	309 092	62,3	705 380	45,9
2007	494 480	1 490 703	191 268	38,7	809 457	54,3	303 212	61,3	681 238	45,7
2008	510 409	1 590 638	217 933	42,7	892 207	56,1	292 476	57,3	698 327	43,9
2009	550 369	1 875 731	214 654	39,0	995 715	53,1	335 715	61,0	879 877	46,9
2010	592 430	2 018 856	232 796	39,3	1 067 234	52,9	359 633	60,7	951 473	47,1
Ins- gesamt	X	11 575 647	X	X	6 234 645	53,9	X	X	5 340 603	46,1
Mittel- wert 2004– 2010	520 595	1 653 664	203 545	39,1	890 664	53,9	317 581	61,0	762 943	46,1

Geförderte und finanzieller Aufwand nach Umfang, Art der Förderung und Ländern										
2004 bis 2010										
		GESAMT- FOERDE- RUNG	DAVON							
		FINAN- ZIELLER AUF- WAND	VOLLFOERDERUNG				TEILFOERDERUNG			
JAHR		INS- GESAMT	GEOFERDETE		FINANZIELLER AUFWAND		GEOFERDETE		FINANZIELLER AUFWAND	
	ANZAHL	1 000 €	ANZAHL	VH (VON SP.1)	1 000 €	VH (VON SP.2)	ANZAHL	VH (VON SP.1)	1 000 €	VH (VON SP.2)
Deutschland										
Insgesamt										
2004	808 464	2 211 763	379 816	47,0	1 317 030	59,5	429 791	53,2	894 733	40,5
2005	827 039	2 280 477	393 252	47,5	1 369 460	60,1	435 078	52,6	911 017	39,9
2006	816 257	2 256 143	387 351	47,5	1 362 973	60,4	430 192	52,7	893 169	39,6
2007	806 085	2 188 048	389 978	48,4	1 329 642	60,8	416 107	51,6	858 398	39,2
2008	822 323	2 331 918	429 179	52,2	1 459 550	62,6	393 144	47,8	872 264	37,4
2009	873 082	2 702 568	441 535	50,6	1 645 625	60,9	431 547	49,4	1 056 804	39,1
2010	916 295	2 872 563	447 787	48,9	1 710 992	59,6	468 507	51,1	1 161 422	40,4
Ins- gesamt	X	16 843 480	X	X	10 195 273	60,5	X	X	6 647 807	39,5
Mittel- wert 2004– 2010	838 506	2 406 211	409 843	48,9	1 456 468	60,5	429 195	51,2	949 687	39,5

33. Wie sieht die Bundesregierung den persönlichen Zusammenhang zwischen einerseits Förderung mittels BAföG und andererseits der Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für die Erstausbildung, auch vor dem Hintergrund von Gerechtigkeitsaspekten (bitte mit Begründung)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

